

Sommerzeit ist Reisezeit! Der Traum von Sonne, Strand und Palmen zerplatzt für einige Urlauber jedoch aufgrund einer plötzlichen Krankheit, die den Antritt der Reise unmöglich werden lässt. Zwar steht jedem Reisenden das Recht zu, von einer gebuchten Reise zurückzutreten. Allerdings ist der Reiseveranstalter in diesem Fall berechtigt, eine angemessene Entschädigung zu verlangen, die üblicherweise als sogenannte pauschale Stornogebühr in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Reisevertrages festgesetzt ist. Durch den Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung kann man dieses Schadensrisiko abmildern. Diese Versicherung, die zu den klassischen Versicherungsprodukten in der Touristik zählt, empfiehlt sich insbesondere bei teuren Reisen, Urlaube, die lange Zeit im Voraus gebucht wurden und für ältere Menschen oder für Familien mit Kindern.

Die landläufige Vorstellung, die Versicherung müsse bei jeder Krankheit zahlen, beruht jedoch auf einem Irrtum. Denn die Versicherung tritt in diesem Fall nur dann ein, wenn die Reise infolge einer unerwarteten und schweren Krankheit abgesagt werden musste.

Ein Streitpunkt ist hierbei häufig das Kriterium der „unerwarteten“ Krankheit, insbesondere wenn bei dem Versicherten bereits eine Vorerkrankung vorgelegen hat. Die Versicherung verweigert in der Regel die Zahlung, wenn die Reise nicht angetreten werden konnte, wenn sich eine bestehende - insbesondere chronische- Krankheit beispielsweise durch akute Schübe, einen Rückfall oder infolge Attacken plötzlich verschlimmert hat. So hat das Amtsgericht München entschieden, dass eine Krebsdiagnose unmittelbar vor Reiseantritt keinen Versicherungsfall darstelle, falls bei einer ärztlichen Untersuchung vor Buchung der Reise bereits ein ernsthafter Tastbefund festgestellt worden sei. Ein anderes Gericht wies die Klage eines Versicherten ab, der die Reise nicht antreten konnte, weil er kurz vor Urlaubsbeginn feststellte, dass die Batterieleistung seines Herzschrittmachers zu gering sei. In beiden Fällen erkannte das Gericht keine „unerwartete“ Krankheit. Vielmehr habe sich lediglich ein bestehendes Risiko ein und derselben Krankheit realisiert, so die Richter. Um die Gefahr des gänzlichen Verlusts des Versicherungsschutzes abzuwenden, ist dringend zu empfehlen, die Versicherung vor Abschluss des Vertrages über bestehende beziehungsweise chronische Erkrankungen zu informieren, selbst wenn dies eine Erhöhung der Versicherungsprämie zur Folge hat.

Weiterer typischer Streitpunkt, der die Gerichte oft beschäftigt, ist die Frage, ob die Krankheit, die den Reiseantritt verhinderte, denn tatsächlich als „schwer“ zu bezeichnen ist. Dies ist nur dann zu bejahen, wenn die Erkrankung einen Grad erreicht hat, die den Antritt der Reise objektiv unzumutbar macht. Gerichte sind insbesondere bei psychischen Störungen des Versicherten, wie zu m Beispiel Flugangst, Panikattacken, Kopfschmerzen, Schlafstörungen eher zurückhaltend, diese als eine schwerwiegende Erkrankung anzuerkennen. Freilich hängt die Beurteilung jedoch stets vom Einzelfall ab.



Bei einem Stornofall aufgrund einer Krankheit ist in jedem Fall dringend dazu zu raten, ein aussagekräftiges ärztliches Attest bei der Versicherung einzureichen, das insbesondere die Art und Schwere der Erkrankung genau beschreibt und deren Beginn dokumentiert. Im Übrigen ist darauf zu achten, dass die Stornierung der Reise unverzüglich nach der Erkrankung erfolgt. Denn ansonsten besteht die Gefahr, dass die Versicherung die vollständige Kostenübernahme mit dem Argument verweigert, der Versicherte habe seine Schadensminderungspflicht verletzt, da durch seinen verspäteten Reiserücktritt eine höhere Stornokostenpauschale angefallen sei. Problematisch sind hierbei insbesondere jene Fälle, in denen der Versicherte von einer Stornierung zunächst abgesehen hat, da er auf seine rechtzeitige Wiedergenesung hoffte. Die Gerichte vertreten hierbei häufig die Auffassung, dass das Risiko der rechtzeitigen Heilung grundsätzlich nicht von der Versichertengemeinschaft zu tragen sei, mithin der Versicherte in diesem Fall nicht die vollständige Versicherungsleistung in Anspruch nehmen könne.

